Staufen

Stadt Staufen im Breisgau
-Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald-

Satzung

über die

2. Änderung

der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 23.11.1994

Der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. hat am 26. Juni 2012 aufgrund § 17 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, 683), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25.4.2007 (GBl. S. 252) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung 24.7.2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.11.2011 (GBl. S. 793) folgende 2. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

Artikel 1

Der § 2a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2a
Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

Das Aufstellen sogenannter Werbereiter bzw. Dreiecksständer, mobiler Fahnen und anderer Formen von Werbeträgern zum Zwecke der Werbung bzw. zur Verwendung als kommerzieller Hinweis, ist im räumlichen Geltungsbereich des Abgrenzungplanes vom 26.4.2012,. der Bestandteil des im Rathausblatt am 3.5.2012 veröffentlichten Sortimentskonzepts Einzelhandel ist (vgl. Anlage), verboten."

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Staufen i.Br., den 26. Juni 2012

Michael Benitz
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung schriftlich geltend gemacht hat.

Diese Satzung wird entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. April 1982 durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen i.Br. Nr. 27 vom 5.7.2012 bekannt gemacht.

Die Satzung wird dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bis spätestens 9.7.2012 angezeigt werden.

Staufen im Breisgau, den 26. Juni 2012

Michael Benitz
Bürgermeister"

Abgrenzungsplan Sortimentsliste Einzelhandel – siehe öffentliche Bekanntmachung im Rathausblatt am 03. Mai 2012

